



Frauenfeld,

13. März 2002, Su
Entscheid Nr. 28

**Politische Gemeinde Felben-Wellhausen
Zonenplanänderung „Ringstrasse / Bergstrasse, Parz. Nrn. 1153 und 1154“**

Mit Protokollauszug zur Gemeinderatssitzung vom 21. Februar 2002 ersucht der Gemeinderat von Felben-Wellhausen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage im Ortsteil Wellhausen. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Zonenplanänderungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Gemäss Planungsbericht wird die vorliegende Zonenplanänderung durch die aufgrund der Unterschutzstellung der Hauptgebäude auf der Parzelle Nr. 1153 eingeschränkte Überbaubarkeit ausgelöst. Mit der Umzonung der Parzelle Nr. 1154 (bisher Wohnzone W2) und dem südlichen Teil der Parzelle Nr. 1153 (bisher Landwirtschaftszone, ca. 567 m²) in die Dorfzone, soll eine geeignete Abgrenzung zwischen dem Dorfkern und dem Einfamilienhausquartier Oele mit grossvolumigen Baukörpern ermöglicht werden. Weitere zum Verständnis der Planänderung notwendige Informationen sind im Planungsbericht aufgeführt.

Angesichts der Begründung der Planänderung und der Geringfügigkeit der Baugebietsvergrösserung kann auf den Ausgleich der Flächenbilanz gemäss kantonalem Richtplan verzichtet werden.

Im Sinne von § 33 PBG ist die Zonenplanänderung rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Felben-Wellhausen am 21. Februar 2002 beschlossene Zonenplanänderung „Ringstrasse / Bergstrasse, Parz. Nrn. 1153 und 1154“ wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Felben-Wellhausen, 8552 Felben-Wellhausen, unter Beilage von zwei Zonenplanausschnitten mit Genehmigungsvermerken
- Grundbuchamt, 8552 Felben-Wellhausen
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanausschnitten mit Vermerken gemäss Gemeindeexemplar sowie der Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 14. März 2002